

Kirchenordnung über die Inkorporation von Ortsgemeinden in die hoop Kirche (Inkorporationsordnung)

vom 30. Dezember 2020

Gemäß § 12 Abs. 4 Buchst. J, sowie § 3 Abs. 2 und 5 der Verfassung hat der Kirchenvorstand die nachstehende Kirchenordnung über die Inkorporation von Ortsgemeinden in die hoop Kirche erlassen:

Präambel

Die hoop Kirche besteht seit dem Jahr 1932 unter verschiedenen Namen und unter Zuhilfenahme verschiedener Rechtsformen. Sie ist am 28. September 2020 vom Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden KdÖR (BFP) als kirchliche Untergliederung in Form einer eigenständigen Körperschaft des öffentlichen Rechts begründet worden und steht unter dessen kirchenrechtlicher Aufsicht.

Kraft ihres von Verfassungs wegen zustehenden Selbstbestimmungsrechts (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV), sowie § 3 Abs. 2 der Verfassung ordnet die hoop Kirche hiermit die Inkorporation der in § 7 aufgeführten Ortsgemeinden in die hoop Kirche an.

Diese Kirchenordnung ist ein Kirchengesetz im Sinne des Urteils des Bundesgerichtshofs vom 15.03.2013 - V ZR 156/12 (Rdnr. 31ff).

§ 1 Inkorporation

Die in § 7 aufgeführten Ortsgemeinden, die bislang als selbständige juristische Person des privaten Rechts organisiert waren, werden mit Wirkung des in § 7 angegebenen Datums in die hoop Kirche inkorporiert.

Die Ortsgemeinden gehörten dem Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden an und haben diesem oder der hoop Kirche in ihrer Satzung das Recht zur Eingliederung und Übertragung des Vereinsvermögens eingeräumt.

§ 2 Gesamtrechtsnachfolge

Die Inkorporation erfolgt im Zuge einer Gesamtrechtsnachfolge. Die hoop Kirche haftet für eventuell noch bestehende Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden.

§ 3 Register

- 1) Das Amtsgericht wird ersucht, den jeweiligen Verein aus dem Vereinsregister zu löschen, sofern die betreffende Ortsgemeinde als eingetragener Verein organisiert war.
- 2) Es wird angeregt, dass vor endgültigem Schließen des Registerblattes in Spalte 5 Buchst. b) des Registerblattes der Vermerk eingetragen wird: „Die Löschung des Vereins erfolgt im Wege einer Gesamtrechtsnachfolge und unter Erhalt der Glaubensgemeinschaft aufgrund der Inkorporation in die hoop Kirche KdÖR.“
- 3) Für nicht als eingetragener Verein organisierte Ortsgemeinden soll ein Verfahren gewählt werden, das dem Verfahren für als eingetragener Verein organisierter Ortsgemeinden nahekommt.

§ 4 Kirchenrechtlicher Übergang der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder der Ortsgemeinden werden mit der Inkorporation zu Mitgliedern der hoop Kirche, sofern sie nicht innerhalb von 2 Monaten ab dem Tag der Inkorporation widersprechen.
- 2) Ein Widerspruch gilt rückwirkend zum Tag der Inkorporation und hat zur Folge, dass der Widersprechende nicht Mitglied der hoop Kirche wird und seine Kirchenmitgliedschaft im Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden aufgibt, es sei denn, er beantragt vor oder mit dem Widerspruch eine Überweisung in eine andere BFP-Gemeinde.

§ 5 Übergang der kirchlichen Aufgaben

Die kirchlichen Aufgaben der Ortsgemeinde gehen vollständig auf die hoop Kirche über. Dies betrifft insbesondere die Aufgaben mit sakralem Charakter (Gottesdienstveranstaltung, Glaubensverkündung, Seelsorge, Diakonie, Ausbildung in Verbindung mit der BFP-Ausbildung, Religionsunterricht, etc.) im räumlich-sachlichen Wirkungsbereich der vorgenannten Ortsgemeinde sowie die Aufgabe der Verwaltung der im Besitz der Ortsgemeinde befindlichen Grundstücke.

§ 6 Übertragung des Vermögens

- 1) Damit die hoop Kirche die ihr übertragenen Aufgaben erfüllen kann, wird hiermit die Übertragung des bislang im Eigentum der Ortsgemeinde stehenden Vermögens, einschließlich des etwaigen Grundvermögens, verfügt.
- 2) Die Grundbücher sind infolge der in dieser Kirchenordnung verfügten Inkorporation unrichtig geworden. Die Berichtigung der Grundbücher ist zu beantragen.

§ 7 Inkorporierte Ortsgemeinden

Nr.	Ortsgemeinde	Register	Wirkung der Inkorporation
1	Reset Church e.V.	Amtsgericht Walsrode VR 120060	01.01.2021

gez. Matthias Raffler van Rijn
– Schatzmeister –